

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 9. September 1999

Teil II

314. Verordnung: Änderung der Wertpapiermeldeverordnung – WPMVO

314. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Meldung von Wertpapiergeschäften (Wertpapiermeldeverordnung – WPMVO) geändert wird

Auf Grund § 10 Abs. 4 Wertpapieraufsichtsgesetz – WAG, BGBl. Nr. 753/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1999, wird die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Meldung von Wertpapiergeschäften (Wertpapiermeldeverordnung – WPMVO), BGBl. II Nr. 172/1997, wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei meldepflichtigen Instituten kann die Meldung auf Kosten des meldepflichtigen Instituts unter Beachtung der Frist gemäß § 10 Abs. 1 WAG auch durch das Börseunternehmen oder einen geeigneten Dritten erfolgen, bei Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, insbesondere durch das zuständige Zentralinstitut.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Abs. 1 bis 4 gelten nicht für im Wege des Börseunternehmens gemäß § 10 Abs. 4 Z 7 WAG erstattete Meldungen von Börsemitgliedern mit Sitz in Mitgliedstaaten oder Drittländern, die der Meldepflicht gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 5 WAG unterliegen.“

3. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung § 14 Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 3 und § 11 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 314/1999 treten mit 10. September 1999 in Kraft.“

Edlinger